



Rückrechnung bei Kündigung

Die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Kündigungsschutz für Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, Militärdienst oder Schwangerschaft entscheidende Kündigungsfrist wird laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts künftig wieder durch die so genannte **Rückrechnung** ermittelt. Dabei wird die Kündigungsfrist ab dem **vorgesehenen** Endtermin berechnet.

Die Frage der Berechnung stellt sich, wenn zwischen der Zustellung der Kündigung und dem darin angekündigten Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr als nur die Kündigungsfrist liegt.

Beispiel: Kündigt der Arbeitgeber bei dreimonatiger Kündigungsfrist bereits fünf Monate im Voraus, stellt sich die Frage, ob der Schutz während der ersten drei oder während der letzten drei Monate spielt.

(Quelle: BGE 47/2008 vom 29. 4. 08/NZZ)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.